

Änderungen der Statuten:

Rammersdorf, 23. 10. 2016

9. Organe des NÖEV:

- 9.1. Hauptversammlung
- 9.2. Landesleitung
- 9.3. Vorstand
- 9.4. Sportgericht
- 9.5. Schiedsrichterausschuss
- 9.6. Rechnungsprüfer
- 9.7. Schiedsgericht
- 9.8. erweiterte Landesleitung
- 9.9. Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung
- 9.10. Ehrenausschuss (besteht aus Vorstand mit einem der 3 Vizepräsidenten als Obmann)

13. Landesleitung:

- 13.1. Zur Landesleitung gehören:
Präsident, **3 Vizepräsidenten**, Geschäftsführender Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und dessen Stellvertreter, Herrenfachwart, Damenfachwart, Jugendfachwart, Weitenbewerbsfachwart, Schiedsrichterobmann.
In die Landesleitung können zusätzlich aufgenommen werden: bis zu 2 Vertreter des Herrenfachwarts und je 1 Vertreter der restlichen Fachwarte.
- 13.2. Die Funktionsdauer der Landesleitung beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Landesleitungsmitglied während der Funktionsdauer aus irgendeinem Grund aus, ist vom Vorstand ein Landesleitungsmitglied zu kooptieren.
- 13.3. Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Den Landesleitungsmitgliedern sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigungen, sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.
- 13.4. Der Aufgabenbereich der Landesleitungsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 13.5. Für Landesleitungssitzungen gilt die Geschäftsordnung der Landesleitung.
- 13.6. Die erweiterte Landesleitung** setzt sich zusammen aus der Landesleitung, dem Vorsitzenden des Sportgerichts und den Bezirksobmännern (Bezirksobfrauen) bzw. deren Vertretern. **In die erweiterte Landesleitung können aufgenommen werden: Trainer, 1 Pressereferent.**

14. Vorstand:

- 14.1. Zum Vorstand gehören:
Präsident, 3 Vizepräsidenten, Geschäftsführender Obmann, Schriftführer, Kassier, Herrenfachwart, Damenfachwart, Jugendfachwart und Weitenbewerbsfachwart.
- 14.2. Für die Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des Vorstands.

15. Wirkungsbereich des Vorstands:

- 15.1. Der Präsident oder die drei Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen.**
- 15.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
Besonders fallen folgende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Vorstands:
a) Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs im Sinne der Satzungen, sowie gem. Spielordnung, IER und ISpO,

- b) Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
- c) alle finanziellen Angelegenheiten, auch Beitragsstundungen,
- d) Ausarbeitung von Anträgen für die Hauptversammlung,
- e) eventuelle Angestelltenfragen,
- f) Einsetzung von Fachausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten,
- g) **Urkunden, Verträge und sonstige Schriftstücke sind vom Präsidenten oder einem der drei Vizepräsidenten** sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier mit.

Änderungen der Geschäftsordnung der Landesleitung

1. Die **Landesleitung des NÖEV** setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - 3 Vizepräsidenten**
 - Geschäftsführender Obmann & Stellvertreter
 - Kassier & Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Herrenfachwart
 - Damenfachwart
 - Jugendfachwart
 - Weitenbewerbsfachwart
 - Schiedsrichterobmann
 - Stellvertreter der Fachwarte**
2. Die **erweiterte Landesleitung des NÖEV** setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Landesleitung
 - 2.2 Vorsitzender des Sportgerichts
 - 2.3 wenn vorhanden: Trainer, Pressereferent**
 - 2.4 Bezirksobmänner bzw. deren Vertreter

Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands

3. Der Vorstand des NÖEV setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - 3 Vizepräsidenten**
 - Geschäftsführender Obmann
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Herrenfachwart
 - Damenfachwart
 - Jugendfachwart
 - Weitenbewerbsfachwart
4. Die Geschäftsführung und die Vertretung des NÖEV liegt in den Händen des Vorstands.
 - 4.1 Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es die Dringlichkeit einer Angelegenheit erfordert.

5. Sitzungen des Vorstands werden vom **Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern einberufen.**
- 5.1 Die Einladungen zu Sitzungen können mündlich oder schriftlich auf kürzestem Wege nach Maßgabe der Notwendigkeiten erfolgen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.1 Der Vorstand entscheidet in allen Belangen mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.2 Über Sitzungen des Vorstands sind Beschlussprotokolle zu führen, welche den Landesleitungsmitgliedern und Bezirksobmännern mittels Protokollabschriften zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.
- 6.3 Beschlüsse des Vorstands können nur von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands wurden bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 23. Oktober 2016 beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung des NÖ Eisstocksportverbands

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Geschäftsordnung (GO) des NÖ Eisstocksportverbands regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Sitzungen des NÖEV.
- 1.2 Ihr sind alle Mitglieder und Funktionäre des NÖEV unterworfen.

2. Leitung des NÖEV und seiner Fachausschüsse:

- 2.1 Die Leitung des NÖEV obliegt dem 1. Präsidenten, in seiner Vertretung **den 3 Vizepräsidenten** und in weiterer Folge den Funktionären nach Pkt. 15 der Satzungen.
- 2.2 Sollten alle Mitglieder des Vorstands aus unvorhersehbaren Gründen ihre Funktion zurücklegen oder nicht ausüben können, obliegt die Leitung dem funktionsältesten Bezirksobmann der Reihe nach.
- 2.3 Die Leitung der Fachausschüsse obliegt ihren Vorsitzenden und wird in der Geschäftsführung geregelt.

3. Vorstand:

- 3.1 Aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.
Es obliegen insbesondere:
- 3.2 dem **1. Präsidenten**, in Vertretung seinen Stellvertretern, die Vertretung des NÖEV nach außen hin. Er leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Landesleitung, des Vorstands sowie deren anderen Besprechungen. In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand – ex präsidio – Entscheidungen treffen, wenn die sofort zu entscheidende Angelegenheit auch nicht in seine Kompetenz fällt. Der Präsident ordnet die Einberufung der Hauptversammlung, der Landesleitungssitzungen und der Sitzungen des Vorstands

an. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktionären, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Sportgerichts und des Schiedsgerichts, Weisungen zu erteilen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Durchführung der von der Hauptversammlung, der Landesleitung und des Vorstands gefassten Beschlüsse. Es ist ihm für die Repräsentationspflichten ein angemessener Betrag zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

- 3.3 **den 3 Vizepräsidenten die Vertretung des 1. Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Sie sind für den Aufgabenbereich Gebiet West, Nord/Mitte und Süd/Südost zuständig. Einer der drei Vizepräsidenten ist als Obmann des Ehrenausschusses zu ernennen. Dieser hat die Kartei der Ehrungen und Ehrenmitglieder zu führen.**
- 3.4 dem **geschäftsführenden Obmann** die Leitung der Geschäftsstelle und der Schriftverkehr. Bei ihm laufen alle Schriftstücke ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten werden von ihm die Tagesordnungen für die Sitzungen erstellt. Er versendet die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands und der Landesleitung. Er erstellt und versendet die Protokolle der Sitzungen des Vorstands, der Landesleitung und der Hauptversammlung. Er ist für die Durchführung der von der Hauptversammlung, der Landesleitung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er unterzeichnet neben dem Präsidenten sämtliche Schriftstücke.
- 3.5 dem **Kassier** die Kassengeschäfte und alle Geldgebarungen im Zusammenhang stehenden Agenden. Ihm obliegt die Sorge der rechtzeitigen Einbringung der Mitgliedsbeiträge, Startgelder und Strafen. Er führt das Inventarverzeichnis. Er ist weiters für die Abfassung des Vermögensberichts, die sorgfältige Totoabrechnung und die Vorlage von Kassabelegen bei Ämtern und Behörden verantwortlich. Er ist im Verein mit dem Präsidenten für die Preisgestaltung zuständig. Außerdem verwaltet er alle Drucksorten.
- 3.6 dem **Herrenfachwart** der gesamte Spielbetrieb und die Erstellung der Starterliste des NÖEV, mit Ausnahme der dem Damenfachwart, dem Jugendfachwart und dem Fachwart für den Weitenwettbewerb übertragenen Agenden. Er ist für die Ausschreibung sämtlicher Meisterschaften im Bereich des NÖEV verantwortlich. Die Meisterschaften im Bezirksbereich kann er an die Bezirksobmänner delegieren. Er hat die Ergebnislisten auszuwerten und die Aufsteiger zu den Bundesbewerben der Geschäftsstelle des BÖE bzw. dem jeweiligen durchführenden Landesverband zu melden. Die Überprüfung der Ergebnislisten und eventuelle Mängel hat er dem Sportgericht anzuzeigen. Er ist Delegierter zur Fachwartetagung des BÖE. Dem Herrenfachwart können Vertreter zur Teilung seiner Agenden beigelegt werden.
- 3.7 dem **Damenfachwart** der gesamte Spielbetrieb der Damen, **Seniorinnen und Juniorinnen sowie der Mixedmannschaften** und er ist analog mit den dem Herrenfachwart anvertrauten Agenden betraut.
- 3.8 dem **Jugendfachwart** der gesamte Spielbetrieb der Schüler, Jugend und Junioren und analog mit den dem Herrenfachwart angeführten Agenden betraut.
- 3.9 dem **Fachwart für den Weitenwettbewerb** der gesamte Spielbetrieb im Weitenwettbewerb und er ist analog mit den dem Herrenfachwart anvertrauten Agenden betraut.

3.10 dem **Schriftführer** die Ausstellung der Spielerpässe und die Führung der damit verbunden Dateien. Ihm obliegt die Standesführung über die ordentlichen Mitglieder und er versendet die Einladungen zur Hauptversammlung.

4 Landesleitung:

Außer den Mitgliedern des Vorstands gehören folgende Funktionäre der Landesleitung an.

Es obliegen diesen insbesondere:

4.1 dem **Geschäftsführenden Obmannstellvertreter** die Vertretung des geschäftsführenden Obmanns mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung des Herrenfachwarts bei dessen Tätigkeiten.

4.2 den **Fachwart-Stellvertretern** die Vertretung der Fachwarte mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung der Fachwarte bei deren Tätigkeiten. **Die Stellvertreter des Herrenfachwarts haben im besonderen den Spielbetrieb der Senioren, sowie den Zielbewerb und den NÖ-Cup zu übernehmen.**

4.3 dem **Schiedsrichterobmann**, die in der Schiedsrichterordnung des NÖEV festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Er hat über die Schiedsrichter eine Kartei zu führen und ist für die Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit der Schiedsrichterausweise der Klasse C und die Einteilung der Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter für sämtliche Wettbewerbe des NÖEV zuständig. Er ist für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung und Prüfung verantwortlich. Er führt über die Schiedsrichtereinsätze und Turnierveranstaltungen Evidenz. Er ist Vorsitzender der Bezirks-Schiedsrichterobmänner-Versammlung. Er ist berechtigt, zwecks Information, Rundschreiben für Schiedsrichter zu erlassen.

4.4 dem **Kassierstellvertreter** die Vertretung des Kassiers mit gleichen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle.

5. Weitere Organe des NÖEV:

Es obliegt:

5.1 der **erweiterten Landesleitung** die Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbands. Den Vorsitz führt der 1. Präsident **oder dessen Stellvertreter**. Die erweiterte Landesleitung ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu erstellen.

5.2 den **Trainern** obliegt die Abhaltung von Lehrgängen auf Anforderung der ordentlichen Mitglieder, weiters die Ausbildung von Übungsleitern.

5.3 dem **Pressereferenten** die Verbindung zu den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) und alle Belange der Benachrichtigung und Werbung. Er ist für die Internetseite des NÖEV und deren Aktualisierung zuständig. Außerdem steht ihm im Einvernehmen mit dem Präsidenten jegliche Art von Öffentlichkeitsarbeit zu. Dem Pressereferenten kann ein Vertreter zur Teilung seiner Agenden beigelegt werden.

Die Änderungen der Geschäftsordnung des NÖ Eisstocksportverbands wurden bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 23. Oktober 2016 beschlossen.

Änderungen der Sportgerichts- und Geschäftsordnung des Sportgerichtes des NÖEV

§ 2 Rechtsorgane

1. Zur Erfüllung der in § 1 Z. 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Berufungssportgericht berufen. **Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem Ersatzbeisitzer, das Berufungssportgericht aus drei Mitgliedern zusammen.**

Der Vorsitzende, die 2 Beisitzer und die 3 Mitglieder des Berufungssportgerichts werden von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Erforderlichenfalls können weitere Ersatzbeisitzer vom Vorstand jederzeit kooptiert werden.

§ 4 Sportgericht

1. Eine mündliche Verhandlung ist öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Entscheidung erfolgt **durch** Stimmenmehrheit.

Abstimmungsreihenfolge: **1. Beisitzer**
2. Ersatzbeisitzer
3. Vorsitzender.

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Sportgerichts wurden bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 23. Oktober 2016 beschlossen.